

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2006 – Teil II

Daniel Andrae

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen
- V. Vorläufiger Rechtsschutz
- VI. Materielle rechtliche Fragen
- VII. Follow-up zu den Auffassungen

I. Einleitung

Der Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses (im Folgenden: Ausschuß)¹ wird mit diesem Beitrag fortgesetzt. In diesem Teil II wird das Hauptaugenmerk auf die im Jahr 2006 getroffenen Entscheidungen des Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren gerichtet. Demgegenüber beschäftigte sich der Teil I des Berichts mit dem Staatenberichtsverfahren², welches in Art. 40 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte³ (im Folgenden: Zivilpakt)⁴ verankert wurde.

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Neben dem Staatenberichtsverfahren stellt das Individualbeschwerdeverfahren ein zusätzliches Element dar, um die Einhal-

tung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Zivilpakt zu gewährleisten. Während das Staatenberichtsverfahren im Zivilpakt direkt geregelt ist, findet sich das Individualbeschwerdeverfahren in einem dem Zivilpakt angefügten Fakultativprotokoll (FP)⁵ wieder. Wie der Zivilpakt trat das FP am 23. März 1976 in Kraft und wurde nunmehr von 109 Staaten ratifiziert.⁶ Dadurch, daß das Individualbeschwerdeverfahren im FP durch einen separaten völkerrechtlichen Vertrag geregelt wurde, ist es den Vertragsstaaten des Paktes überlassen, ob sie zusätzlich dem Protokoll beitreten wollen und sodann auch die Zuständigkeit des Ausschusses zur Prüfung der Individualbeschwerden anerkennen.⁷

Jede Person, die behauptet durch ein Paktrecht verletzt zu sein, kann, sofern der jeweilige Staat das FP ratifiziert hat, gegen diese Vertragspartei Individualbeschwerde vor dem Ausschuß erheben (Art. 1 und Präambel des FP). Die Erhebung der Individualbeschwerde, in der die Verletzung der Paktrechte geltend zu machen ist, hat gem. Art. 2 FP schriftlich zu erfolgen. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahrensvorschriften sind in Art. 2 – 5 FP und in der Verfahrensordnung des

¹ Zu den weiteren Aufgaben des Ausschusses siehe die Einleitung in Teil I des Berichtes über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2006, in: MRM 2007 S. 105-122.

² Daniel Andrae, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2006 – Teil I, in MRM 2007 S. 105-122.

³ UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1534.

⁴ Im Folgenden sind Artikel ohne weitere Angaben solche des Zivilpakts.

⁵ UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II S. 1247; zum historischen Hintergrund des FP siehe: Manfred Nowak, CCPR Commentary 2. Aufl., 2005, S. 821ff Rn. 3ff.

⁶ Stand vom 17. Juli 2007; aktueller Ratifikationsstand abrufbar unter www.ohchr.org/english/countries/ratification/5.htm.

⁷ Ausführlich zu den Grundlagen der Individualbeschwerde: Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2004, S. 17ff.

Ausschusses (im Folgenden: VerfO)⁸ geregelt. Bei der Einlegung der Beschwerde beim Ausschuß ist als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung neben der innerstaatlichen Rechtswegerschöpfung zu beachten, daß keine anderweitige Prüfung in einem sonstigen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren erfolgt. Zwar setzt Art. 5 Abs. 2 lit. a FP nur voraus, daß dieselbe Sache nicht durch eine andere Institution zeitgleich geprüft wird, doch haben die Bundesrepublik Deutschland⁹ und mehrere weitere Staaten einen Vorbehalt dahingehend angebracht, daß dieselbe Sache nicht bereits anderweitig geprüft werden oder worden sein darf.¹⁰

Nach Eingang der Beschwerde entscheidet der Ausschuß zunächst über deren Zulässigkeit, die sog. „Decision on Admissibility“. Bei Bejahung der Zulässigkeit folgt eine Sachentscheidung, die dann als Auffassungen („Views under Article 5, Paragraph 4, of the Optional Protocol“)¹¹ bezeichnet wird. Veröffentlicht werden die Entscheidungen und Auffassungen sowohl als Einzeldokumente¹² als auch im Jahresbericht des Ausschusses.¹³

Die Prüfung ist beendet, wenn die Beschwerde als unzulässig abgewiesen

wird.¹⁴ Bei Zulässigkeit der eingereichten Individualbeschwerde prüft der Ausschuß sämtliche von der Partei dargelegten Verletzungsbeanstandungen und stellt in den Auffassungen fest, ob durch den Vertragsstaat Zivilpaktrechte oder Rechte aus dem Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe¹⁵ im konkreten Fall verletzt wurden. Darüber hinaus kann der Ausschuß die Möglichkeit wahrnehmen, konkrete Abhilfemaßnahmen gegenüber der Vertragspartei auszusprechen. Welche Rechtswirkungen diese Auffassungen für den jeweiligen Vertragsstaat haben, ist weiterhin nicht eindeutig bestimmt. Trotz der überwiegenden Ansicht, daß die Auffassungen des Ausschusses keine unmittelbare völkerrechtliche Verbindlichkeit hervorrufen, bleibt nach Ansicht des Ausschusses die Verpflichtung zur Umsetzung der Auffassungen durch den jeweiligen Vertragsstaat auf Grund einer mittelbaren Bindung bestehen.¹⁶ Diese ergibt sich aus der Verbindlichkeit der Paktrechte gem. Art. 2 des Zivilpaktes und der dem Ausschuß übertragenen Kompetenz, konkrete Abhilfemaßnahmen auszusprechen.¹⁷

In Fällen, in denen der Ausschuß eine konkrete Verletzung der Paktrechte feststellt, folgt seit dem Jahr 1990 ein Follow-up Verfahren, welches die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses durch den Paktstaat ermittelt (hierzu unter VII).

⁸ UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 (2005), insbesondere Art. 84ff. VerfO.

⁹ BGBl. 1994 II S. 311; *Nowak*, (Fn. 5), S. 1052f.

¹⁰ Zu strategischen Fragen über die Vor- und Nachteile der verschiedenen internationalen Verfahren: *Bernhard Schäfer*, Bundesverfassungsgericht und was dann? *AnwBl.* 12/2006, S. 794-799; *Norman Weiß*, Überblick über die Erfahrungen mit Individualbeschwerden unter verschiedenen Menschenrechtsabkommen, *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 42 (2004), S. 142-156.

¹¹ Zur Diskussion über die Titulierung der Sachentscheidungen des Ausschusses siehe: *Nowak* (Fn.5), S. 891ff. Rn. 34-37.

¹² In der „Document Database“: www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf unter CCPR, Jurisprudence, wobei die Zahlen am Ende des Dokuments die Communication No. wiedergeben: CCPR/C/88/D/1151/2003 ist die Individualbeschwerde Nr. 1151 aus dem Jahr 2003.

¹³ In der „Document Database“: www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf unter CCPR, Sessional/Annual Report of Committee; der letzte Annual Report aus dem Jahr 2005/2006: UN-Dok. A/61/40.

¹⁴ Es besteht die Möglichkeit bei einer Unzulässigkeitsentscheidung gem. Art. 5 Abs. 2 FP die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. Art. 98 Abs. 2 VerfO zu erreichen.

¹⁵ UN-Dok. A/RES/44/128 (1989); BGBl. 1992 II S. 391.

¹⁶ Diese Ansicht des Ausschusses findet sich in: *Roberts ./ Barbados*, Entscheidung v. 19. Juli 1994, UN-Dok. CCPR/C/51/D/504/1992 = A/49/40 II (1994), Annex X.P. unter 6.3.; ausführlich zu der Problematik: *Schäfer* (Fn. 7), S. 20ff.; *Christian Tomuschat*, Making Individual Communications an Effective Tool for the Protection of Human Rights, in: *Festschrift für Rudolph Bernhardt*, 1995, S. 615ff.; dagegen für eine bloß moralische Bindung: *Nowak* (Fn. 5), S. 894ff. Rn. 39ff.

¹⁷ *Schäfer* (Fn. 7), S. 21.

III. Statistische Angaben

Beim Ausschuß waren bis zum Abschluß der 88. Tagung am 3. November 2006 noch 265 Verfahren anhängig. Seit der Einführung des Verfahrens durch Inkrafttreten des 1. FP im Jahr 1977 hat der Ausschuß von 1.505 registrierten Individualbeschwerden 462 für unzulässig erklärt und 219 eingestellt. Der Ausschuß erließ in 559 Fällen eine Sachentscheidung und stellte in der überwiegenden Anzahl der Fälle (439), die durch eine Sachentscheidung ergingen, eine Paktrechtsverletzung fest.¹⁸

Aus dem Jahresbericht des Ausschusses an die Generalversammlung der VN für die 85. bis einschließlich 87. Sitzung vom 17. Oktober 2005 bis 28. Juli 2006¹⁹ geht hervor, daß in dieser Periode 48 Sachentscheidungen getroffen wurden²⁰ und der Ausschuß zudem 41 Beschwerden für unzulässig erklärte.²¹ Nachdem 18 Beschwerden von dem jeweiligen Initiator zurückgenommen wurden, entschied der Ausschuß, diese nicht weiterzuverfolgen.²² Weitere 9 Akten wurden geschlossen, da entweder die Verteidigung den Kontakt zu dem Beschwerdeführer verlor oder der Ausschuß trotz wiederholter Nachfragen von dem Beschwerdeführer und/oder dessen Verteidigung keine Antwort erhielt.²³

In dem Jahresabschlußbericht bedauert der Ausschuß, daß es einige Vertragsstaaten in einer Mehrzahl von Fällen versäumten, bei der Aufklärung der Beschwerdevorwürfe zu kooperieren.²⁴

Wie im Jahr 2005 wurde auch im Folgejahr nur über eine gegen die Bundesrepublik Deutschland eingelegte Beschwerde entschieden. Diese wurde jedoch, ohne eine

Sachentscheidung zu erlassen, vom Ausschuß als unzulässig gem. Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 lit. b) FP abgewiesen.²⁵ Erneut erging sowohl gegen die Republik Österreich als auch gegen das Fürstentum Liechtenstein keine Entscheidung.²⁶ Ein Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum FP ist weiterhin nicht in Sicht.

IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen

Nachfolgend soll Bezug auf die wichtigsten aufgeworfenen Beweisfragen und Feststellungen zur Zulässigkeit des Jahres 2006 genommen werden. Da keine wesentlichen Neuerungen in den Entscheidungen des Ausschusses erfolgten, werden im Folgenden nur die wichtigsten Aspekte wiedergegeben.

Ratione temporis

Gemäß Art. 1 FP ist der Ausschuß nur befugt, Beschwerden entgegen zu nehmen, die sich auf Paktverletzungen beziehen, welche nach Inkrafttreten des Zivilpaktes und des Fakultativprotokolls für den betreffenden Vertragsstaat aufgetreten sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann anzunehmen, wenn fortdauernde Verletzungsauswirkungen in sich selbst eine Paktverletzung konstituieren.²⁷

Die Beschwerde *Kouidis ./ Griechenland*²⁸ wurde partiell für unzulässig erklärt, da einige der dem Vertragsstaat vorgeworfenen Verletzungshandlungen vor Inkrafttreten des FP erfolgten und eine Ausnahme, die einen erneuten Verletzungsstatus hätte begründen müssen, vom Ausschuß nicht anerkannt wurde. In derselben Beschwerde stellt der Ausschuß heraus, daß eine Unzulässigkeitsentscheidung in diesem Zusammenhang dann ausgeschlossen ist, wenn

¹⁸ Die statistischen Angaben sind vom 10. Nov. 2006.

¹⁹ UN-Dok. A/61/40 I (2006).

²⁰ (Fn. 19), Nr. 91.

²¹ (Fn. 19), Nr. 92 mit Auflistung der entsprechenden Beschwerden.

²² (Fn. 19), genaue Angabe der Beschwerden unter Nr. 95.

²³ (Fn. 19), Nr. 95.

²⁴ (Fn. 19), Nr. 96.

²⁵ *Gilberg ./ Deutschland*, Entscheidung v. 25. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1403/2005.

²⁶ Eine Auflistung der bisher gegen deutschsprachige Länder entschiedenen Fälle findet sich im MRM 2005, S. 181–186.

²⁷ (Fn. 19), Nr. 107.

²⁸ Entscheidung v. 28. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1070/2002.

nach einer nationalstaatlichen Berufungsentscheidung, die vor Inkrafttreten des FP erfolgte, eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes ergeht, die nach Inkrafttreten des FP stattfand und eine inhaltliche Bestätigung der Ausgangsentscheidung enthält, die über eine bloße verfahrensrechtliche Entscheidung hinausgeht.²⁹

Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Gemäß Art. 1 Satz 1 und Art. 2 FP muß der Beschwerdeführer behaupten, Opfer einer Verletzung eines im Zivilpakt niedergelegten Rechtes zu sein.

In *Ruzmetov ./. Usbekistan*³⁰ erklärte der Ausschuß die Beschwerde der Ehefrau Darmon Sultanova für teilweise unzulässig, da sie nicht nachweisen konnte, daß sie zur Beschwerdeeinlegung durch ihren Ehemann, der eine Paktrechtverletzung erlitten haben sollte, autorisiert wurde. Hinzu komme, daß sie nicht substantiiert darlegen konnte, daß es für ihren Ehemann unmöglich war, eine eigene Beschwerde vor dem Ausschuß einzulegen.

Im Fall *Dahanayake et al. ./. Sri Lanka*³¹ machten die Beschwerdeführer eine eigene Paktrechtverletzung aus Art. 26 geltend. Der Ausschuß erklärte die Beschwerde jedoch für unzulässig, da trotz der Geltendmachung einer Paktrechtsverletzung

ein Opferstatus nicht zu erkennen war. Nach Ansicht des Ausschusses mag zwar die Enteignungshandlung durch die zuständige Behörde Sri Lankas nicht mit Art. 12 Abs. 1 der Verfassung Sri Lankas, der mit Art. 26 des Zivilpaktes identisch ist, vereinbar gewesen sein, jedoch wurde zu der regulären Kompensation bei Enteignungshandlungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt, so daß eine Opfereigenschaft nach dem Erklärungsgehalt des Art. 1 FP nicht festzustellen war.³²

In *Beydon et al. ./. Frankreich*³³ wurde in der Individualbeschwerde eine Verletzung aus Art. 2 Abs. 3 lit. c in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 geltend gemacht. Der Ausschuß wiederholt seine Auffassung dahingehend, daß eine Person, die behauptet, Opfer einer Paktrechtsverletzung zu sein, darlegen muß, daß sie entweder bereits direkt durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung des Vertragsstaates in der Ausübung der Rechte nachteilig betroffen ist oder diese Betroffenheit nahe bevorsteht, z.B. auf der Basis bereits bestehenden Rechts oder durch gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Praxis. Da in diesem Fall nicht die Beschwerdeführer Partei des innerstaatlichen Verfahrens waren, sondern eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit,³⁴ erklärte der Ausschuß die Beschwerde gemäß Art. 1 FP durch fehlende Opfereigenschaft für unzulässig.

In einem weiteren Fall wurde die fehlende Opfereigenschaft damit begründet, daß die Initiatoren der Beschwerde nicht hinreichend klar darstellten, worin die Verletzung ihres Rechts auf Leben gem. Art. 6 lag. In *Aalbersberg et al. ./. Niederlande*³⁵ be-

²⁹ (Fn. 28), Nr. 6.5: "However, the Committee notes that although the author was convicted on appeal on 4 November 1996, i.e. before the entry into force of the Optional Protocol for the State party, the judgment of the Supreme Court upholding the Appeal Court judgment was issued on 3 April 1998, after the Optional Protocol came into force. The Committee reiterates its jurisprudence that a second or final instance judgment, confirming a conviction, constitutes an affirmation of the conduct of the trial. (6) The claims under article 14, paragraphs 3(g) and 1, refer to the conduct of the trial, which continued after the entry into force of the Optional Protocol for the State party. The Committee concludes that it is not precluded *ratione temporis* from considering the communication insofar as it raises issues relating to the author's trial."

³⁰ Entscheidung v. 30. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/915/2000.

³¹ Entscheidung v. 25. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1331/2004.

³² Zusammenfassung unter (Fn. 19), Nr. 111.

³³ Entscheidung v. 31. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1400/2005.

³⁴ Die Beschwerdeführer sind Mitglieder der „DIH Mouvement de protestation civique“ und klagten in Frankreich als Menschenrechts-NGO, siehe zum Verfahren: (Fn. 33), Nr. 2.1-2.5.

³⁵ Entscheidung v. 12. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1440/2005. Die Beschwerde wurde von insgesamt 2.085 Niederländern eingereicht.

gründeten die Antragsteller ihre Opfereigenschaft damit, daß allein in der Rechtsposition der Niederlande, welche die Rechtmäßigkeit der potentiellen Nutzung von Nuklearwaffen anerkennt, die Bedrohung vieler Menschenleben zu sehen ist, darunter auch die der Antragsteller selbst.³⁶ Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung des Rechts auf Leben durch die Rechtsauffassung der Niederlande nicht zu erkennen ist.³⁷

Unsubstantiiertheit der Beschwerde

Wie in den Jahren zuvor war auch im Jahr 2006 die Unsubstantiiertheit der Beschwerde der häufigste Unzulässigkeitsgrund.³⁸

Im Berichtsjahr 2006 wurden zum Abschluß des Jahresberichts des Ausschusses 23 Beschwerden wegen Unsubstantiiertheit für unzulässig erklärt.³⁹

Darunter befand sich auch die einzige gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Beschwerde. Teilweise wurde der Fall *Gilberg ./.* *Deutschland*⁴⁰ gem. Art. 5 Abs. 2 lit. b) FP für unzulässig erklärt, da die Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung vor nationalen Gerichten nicht gegeben war. Insoweit sich die Verletzungsvorwürfe des Beschwerdeführers auf das abgelehnte Wiederaufnahmeverfahren bezüglich der Aufnahme in das Beamtenverhältnis bezogen, war der Ausschuß der Ansicht, daß dieser Teil der Beschwerde wegen Unsubstantiiertheit für unzulässig zu erklären war.⁴¹ Der Ausschuß kam zu

dem Schluß, daß es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist darzulegen, daß die Entscheidung des Frankfurter Verwaltungsgerichtes, welche die Eröffnung eines Wiederaufnahmeverfahrens bezüglich einer materiell rechtskräftigen Entscheidung ablehnte, oder die Weigerung des Kasseler Obergerichtes, die Beschwerde gegen die Entscheidung nicht zu zulassen, zur Willkür oder zur Rechtsverweigerung führte.

In dem Fall *Singh ./.* *Kanada*⁴² hatte der Ausschuß darüber zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer Gründe für die Annahme substantiiert dargelegt hatte, daß für ihn die konkrete Gefahr besteht, getötet zu werden, Folter, grausamer Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein, wenn er aus Kanada nach Indien ausgewiesen werden würde. Nach Ansicht des Ausschusses enthielt die Darlegung des Beschwerdeführers keinen substantiierten Nachweis, daß diese Gefahren bei der Ausweisung konkret bestehen, und er erklärte die Beschwerde für unzulässig bezüglich des Vorwurfs einer Verletzung aus Art. 6 und 7.

Ratione materiae

Mit der Beschwerde kann durch die Einzelperson nur die Verletzung von Paktrechten geltend gemacht werden.⁴³ Handelt es sich bei der behaupteten Verletzung um eine Handlung oder Unterlassung, die nicht den Schutzbereich eines Paktrechtes berührt, ist die Beschwerde gem. Art. 3 FP für unzulässig zu erklären.

In dem Fall *Dimitrov ./.* *Bulgarien*,⁴⁴ der die Verweigerung einer öffentlichen Einrichtung beinhaltet, den Beschwerdeführer zum Professor zu ernennen, betont der Ausschuß in seiner Unzulässigkeitsentscheidung, daß nicht erkennbar ist, welche Rechte im Rechtsstreit konkret verletzt worden seien. Der Ausschuß kommt im

³⁶ (Fn. 35), Nr. 3.1.

³⁷ (Fn. 35), Nr. 6.3., siehe auch Fn. 19, Nr. 113.

³⁸ Zum Jahr 2005: *Bernhard Schäfer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil II, in: MRM 2006, S. 141-160 (144); zum Jahr 2004: *Sebastian Schulz*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2004 – Teil II, in: MRM 2005, S. 146-159 (148).

³⁹ Eine Auflistung findet sich unter (Fn. 19), Nr. 118.

⁴⁰ (Fn. 25).

⁴¹ (Fn. 25), Nr. 6.6.

⁴² Entscheidung v. 30. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1315/2004.

⁴³ *Nowak* (Fn. 5), S. 862 Rn. 36.

⁴⁴ Entscheidung v. 28. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1030/2001 Nr. 8.3.

Rahmen der Zulässigkeitsprüfung zu dem Schluß, daß in der Verweigerung des Präsidiums zur Professorenberufung eine Rechtsverletzung nicht erkennbar ist und ein Anspruch auf Ernennung nicht besteht. Das Recht aus Art. 14 Abs. 1 kann folglich nicht berührt sein und daher war die Beschwerde gem. Art. 3 FP *ratione materiae* für unzulässig zu erklären.

In *Anton ./. Algerien*⁴⁵ kommt die Mehrheit des Ausschusses zu dem Schluß, die Beschwerde *ratione materiae* für unzulässig zu erklären, da eine Gefährdung von Eigentumsrechten per se nicht als Paktrechtsverletzung anzusehen ist.⁴⁶

Aus diesem Grund wurden zudem die Fälle *Lozano et al. ./. Spanien*,⁴⁷ *J.O. et al. ./. Belgien*,⁴⁸ *Crippa et al. ./. Frankreich*,⁴⁹ *Lindner ./. Finnland*⁵⁰ und *Anderson ./. Australien*⁵¹ für unzulässig erklärt.

Rechtswegerschöpfung

Eine wesentliche Voraussetzung der Zulässigkeit einer Beschwerde ist gem. Art. 5 Abs. 2 lit. b FP die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs.

In dem Fall *Vargas Más ./. Peru*⁵² bestätigt der Ausschuß seine bisherige ständige Auffassung, daß nur Rechtsbehelfe ergriffen

werden müssen, die tatsächlich zugänglich und effektiv sind.⁵³ Der Beschwerdeführer konnte nicht nachweisen, daß er bezüglich der Foltervorwürfe und der schlechten Haftbedingungen Rechtsbehelfe erhoben hatte. Der Ausschuß beobachtete jedoch, daß derartige Vorwürfe im Einklang mit der bisherigen Praxis gegenüber inhaftierten Personen stehen, die verdächtigt werden, in Verbindung zu der Terroristenvereinigung „*Sendero Luminoso*“⁵⁴ zu stehen, und daß gegen diese Maßnahmen kein wirksamer Rechtsschutz besteht. Hinzu kommt, daß sich Peru nicht zu den Vorwürfen äußerte. Aus diesen Gründen erklärte der Ausschuß die Beschwerde für zulässig, obwohl eine Rechtsmittelanlegung durch den Beschwerdeführer nicht nachgewiesen worden war.

Der Ausschuß erklärt aber nicht alle Beschwerden für zulässig, in denen der Autor die Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs damit erklärt, die dortigen Gerichtsverfahren seien ineffektiv. In *Ekanayake ./. Sri Lanka*⁵⁵ befand der Ausschuß, daß der generalisierte Vortrag des Beschwerdeführers, alle Richter des Berufungsgerichts und Obersten Gerichtshofes seien in seinem Verfahren parteiisch und nicht unabhängig, nicht substantiiert dargelegt wurde. Die Beschwerde war deshalb gem. Art. 5 Abs. 2 lit. b FP diesen Teil betreffend unzulässig.

In *Lim Soo Ja ./. Australien*⁵⁶ stellt der Ausschuß heraus, daß es nicht dem Vertragsstaat angelastet werden kann, wenn der Vertreter des Beschwerdeführers eine Beschwerdefrist versäumt und sich so die Möglichkeit des Beschreitens des Rechtswegs beschneidet. Im vorliegenden Fall verweigerte das *Migration Review Tribunal*

⁴⁵ Entscheidung v. 1. November 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1424/2005 Nr. 8.2. Der Beschwerdeführer *Armand Anton* starb am 12. August 2005. Die Beschwerde wurde von seiner Frau *Alice* und den beiden Kindern *Jaqueline* und *Martine* als Rechtsnachfolger fortgeführt.

⁴⁶ Für eine Unzulässigkeitsentscheidung aus Gründen des Mißbrauchs des Beschwerderechts sprechen sich *Elisabeth Palm*, *Nigel Rodley* und *Nisuke Ando* aus. Siehe Fn. 45, Concurring opinion.

⁴⁷ Entscheidung v. 28. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1323/2004.

⁴⁸ Entscheidung v. 28. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1417/2005.

⁴⁹ Entscheidung v. 28. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/993-995/2001.

⁵⁰ Entscheidung v. 28. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1420/2005.

⁵¹ Entscheidung v. 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1367/2005.

⁵² Entscheidung v. 26. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1058/2002 Nr. 5.3.

⁵³ (Fn. 19), Nr. 130.

⁵⁴ „Der leuchtende Pfad“; nähere Informationen zu der Organisation finden sich im Final Report/Informe Final der Truth and Reconciliation Commission/Comisión de la verdad y reconciliación unter: www.cverdad.org.pe (17. Juli 2007).

⁵⁵ Entscheidung v. 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1201/2003.

⁵⁶ Entscheidung v. 25. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1175/2003.

eine Entscheidung wegen Fristablaufs. Der Beschwerdeführer behauptete zwar, daß er die Frist nur durch den fehlerhaften Hinweis eines Einwanderungsbeamten versäumte. Demgegenüber erkennt der Ausschuß keine Anzeichen staatlichen Fehlverhaltens. Vielmehr liegt es in der Verantwortung eines jeden einzelnen, die Verfahrensvoraussetzungen zu erfüllen. Zudem versäumte es der Beschwerdeführer, weiteren Rechtsschutz gegen die Entscheidung des *Migration Review Tribunals* zu ersuchen. Daraus schloß der Ausschuß, daß der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde und erklärte die Beschwerde gem. Art. 5 Abs. 2 lit. b FP für unzulässig.

Bestätigt wird diese Auffassung des Ausschusses in *Bhullar ./ Kanada*⁵⁷. Der Beschwerdeführer hat es durch den Fristablauf versäumt, die innerstaatliche Rechtsverfolgung mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Zudem hat er weder dargelegt, daß bestimmte Gründe einer Fristeinhaltung entgegenstanden, noch daß die Fristen entweder unfair oder unverhältnismäßig festgesetzt wurden.

Weitere 19 Individualbeschwerden wurden wegen der Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges teilweise oder insgesamt für unzulässig erklärt.⁵⁸ Zudem wurde in weiteren 5 Beschwerden⁵⁹ die Frage der Rechtswegerschöpfung aufgeworfen, ohne daß daraus eine Unzulässigkeitsentscheidung abgeleitet wurde.

Prüfung derselben Sache durch ein anderes internationales Organ in einem vergleichbaren Verfahren

Der Ausschuß prüft eine Beschwerde gem. Art. 5 Abs. 2 lit. a FP nur, wenn dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren geprüft wird.⁶⁰

In *Wdowiak ./ Polen*⁶¹ mußte der Ausschuß die Frage beantworten, ob bereits dann eine Prüfung in derselben Angelegenheit⁶² vor einer anderen internationalen Institution stattgefunden hat, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Unzulässigkeitsentscheidung mit der Begründung getroffen hat, der innerstaatliche Rechtsweg sei nicht erschöpft worden. Nach Ansicht des Ausschusses ist eine Prüfung dann zu bejahen, wenn in der Unzulässigkeitsentscheidung bereits implizit materielle Gesichtspunkte betrachtet wurden. Demgegenüber stellt eine Unzulässigkeitsentscheidung aus rein prozessualen Gründen noch keine Prüfung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a FP dar. Die vorliegende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der nur festgestellt wurde, daß der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft wurde, war rein prozessualer Natur und führte demnach nicht zu einer Unzulässigkeitsentscheidung aus diesem Grunde, da noch keine Prüfung stattgefunden hat.

Demgegenüber bejahte der Ausschuß das Kriterium der Prüfung im Fall *Rivera ./ Spanien*.⁶³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befand in seiner Unzulässigkeitsentscheidung, daß eine Verletzung von Rechten und Freiheiten, die in der Menschenrechtskonvention oder deren Protokollen festgesetzt wurden, nicht erkennbar war. Nach Ansicht des Ausschus-

⁵⁷ Entscheidung v. 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/982/2001.

⁵⁸ Auflistung der Entscheidungen der 85.-87. Sitzungen in: Fn. 19, Nr. 138, 139, 140; Entscheidungen der 88. Sitzung: *Martinez ./ Spanien*, Entscheidung v. 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1098/2002; *Masaharu et al. ./ Australien*, Entscheidung v. 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1154/2003; *Wdowiak ./ Polen*, Entscheidung v. 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1446/2006.

⁵⁹ Nachweis der Auffassungen in (Fn. 19), Nr. 132, 134, 135, 137.

⁶⁰ Zu beachten ist, daß einige Staaten Vorbehalte zu Art. 5 Abs. 2 lit. a FP erklärt haben. Darunter befindet sich auch die Bundesrepublik Deutschland. Näheres dazu: *Nowak*, (Fn. 5), S. 1051ff.

⁶¹ (Fn. 58), Nr. 6.2.

⁶² „examination of the same matter“

⁶³ Entscheidung v. 28. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1396/2005.

ses beinhaltete diese Unzulässigkeitsentscheidung materielle Betrachtungen, so daß die Beschwerde teilweise gem. Art. 5 Abs. 2 lit. a FP für unzulässig erklärt wurde.

In dem Fall *Bandajewski ./.* Weißrußland⁶⁴ befindet der Ausschuß das Verfahren vor dem *Executive Board's Committee on Conventions and Recommendations of UNESCO* für extra-konventionell. Eine Empfehlung dieses Komitees begründet keine Verpflichtung der Vertragspartei, einen Kooperationsprozeß einzuleiten. Dieses Verfahren stellt kein anderes Verfahren vor einer anderen internationalen Institution im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a FP dar.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

In der abweichenden Auffassung von *Elisabeth Palm, Nigel Rodley und Nisuke Ando* in der Beschwerde *Anton ./.* Algerien⁶⁵ wird der Mißbrauch des Beschwerderechts wegen zeitlicher Verzögerung der Erhebung der Beschwerde gem. Art. 3 FP vorgebracht. Entgegen der von der Mehrheit des Ausschusses getroffenen Unzulässigkeitsentscheidung auf Grund *ratione materiae*⁶⁶ plädieren die drei Ausschußmitglieder in ihrer *Concurring opinion* für eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen Mißbrauch des Beschwerderechts durch Zeitablauf. Im vorliegenden Fall vergingen zwischen der Ratifizierung des FP durch Algerien im Jahre 1989 und der Einreichung der Beschwerde 15 Jahre. Es wird zwar festgestellt, daß keine expliziten Fristenregelungen zur Erhebung einer Individualbeschwerde bestehen, jedoch ist der Ausschuß berechtigt, entsprechende Begründungen vom Initiator zu verlangen, warum es zu erheblichen Verzögerungen bei der Erhebung der Individualbeschwerde gekommen ist. Da keine dementsprechende Erklärung zur Begründung der Verzögerung abgegeben wurde, kommen die drei Ausschußmitglieder in ihrer abweichenden

Auffassung zu dem Schluß, daß ein Mißbrauch des Beschwerderechts vorlag, der nach Art. 3 FP zu einer Unzulässigkeit der Beschwerde führt. Nach Ansicht der Ausschußmitglieder ist eine genaue Begründung von besonderer Wichtigkeit, da diese Beschwerde ein Pilotfall für über 600 ähnliche Beschwerden ist.

Beweisfragen/Kooperationspflicht

Mehrere Vertragsstaaten kamen im Jahr 2006 nicht ausreichend ihrer in Art. 4 Abs. 2 FP statuierten Kooperationspflicht nach. In seinem Jahresbericht des Ausschusses an die Generalversammlung der VN für die 85. bis einschließlich 87. Sitzung⁶⁷ bedauert der Ausschuß diese Situation und verweist auf die Verpflichtung Vertragsgliedsstaaten, dem Ausschuß alle Informationen zu unterbreiten. Kommt die Vertragspartei dem nicht nach, wird dem Vorbringen des Beschwerdeführers entsprechendes Gewicht beigelegt, soweit dieses Vorbringen hinreichend substantiiert ist.⁶⁸

In den Fällen *Bousroual ./.* Algerien⁶⁹; *Medjnounne ./.* Algerien⁷⁰ und *Boucherf ./.* Algerien⁷¹ kommt der Ausschuß zu dem Schluß, daß die vom Beschwerdeführer behaupteten Verletzungshandlungen auch dann als substantiiert anzusehen sind, wenn die Klarstellung der Beweislage allein von Informationen abhängt, die exklusiv dem Vertragsstaat zugänglich sind und dieser die Herausgabe der Informationen verweigert.

V. Vorläufiger Rechtsschutz

Dem Ausschuß wird gem. Art. 92 Verfo die Möglichkeit eröffnet, nach Eingang der

⁶⁴ Entscheidung v. 28. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1100/2002.

⁶⁵ (Fn. 45).

⁶⁶ Siehe (Fn. 45).

⁶⁷ (Fn. 19), Nr. 96.

⁶⁸ (Fn. 19), Nr. 96; *Persaud/Rampersaud ./.* Guyana, Auffassungen v. 21. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/812/1998.

⁶⁹ Auffassungen v. 30. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/992/2001.

⁷⁰ Auffassungen v. 14. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1297/2004.

⁷¹ Auffassungen v. 30. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1196/2003.

Beschwerde und vor Erlaß der Auffassungen, den Vertragsstaat zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen aufzufordern.⁷² Vorläufige Maßnahmen dürfen nur ergriffen werden, um irreparable Schäden für das Opfer der behaupteten Paktverletzung abzuwenden. Hauptanwendungsbereich dieser einstweiligen Rechtsschutzmaßnahmen betrifft die drohende Ausführung von Todesstrafen in Fällen in denen eine Verletzung des fairen Verfahrens geltend gemacht wird. Hinzu kommen Fälle, in denen eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht und der Beschwerdeführer die tatsächliche Gefahr einer Verletzung seiner im Pakt niedergelegten Rechte darlegt.⁷³

Unbeeindruckt von dem Erlaß der vorläufigen Maßnahmen zeigten sich sowohl Usbekistan in *Ruzmetov ./ Usbekistan*⁷⁴ als auch Tadschikistan in *Shukurova ./ Tadschikistan*⁷⁵. Nachdem der Ausschuß nach Eingang der Beschwerde gegen Usbekistan vorläufige Maßnahmen ergriffen hatte, um die Hinrichtung der Söhne der Beschwerdeführerin zu verhindern, vollzog der Vertragsstaat diese Hinrichtungen, ohne weitere Erklärungen zu dem Beschwerdeverfahren abzuliefern. Der Ausschuß stellte daraufhin unter anderem eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem FP durch den Vertragsstaat fest. Auch Tadschikistan führte die Hinrichtung aus, obwohl der Ausschuß vorläufige Maßnahmen ergriffen und daraufhin mehrere Erinnerungen an den Vertragsstaat gesendet hatte.

Im Fall *Boucherf ./ Algerien*⁷⁶ hatte der Ausschuß im Jahr 2006 Aufforderungen zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen ausgesprochen. Er forderte den Vertragsstaat auf, von der Inkraftsetzung des Amnestiegesetzes (*Projet de Charte pour la Paix et la Reconciliation Nationale*) vorerst abzuse-

hen, da dieses Gesetz irreparablen Schaden an Opfern, die verschollen waren und jenen, die immer noch verschollen sind, anrichtet und ihnen eine effektive Beschreitung des Rechtsweges verwehrt wird. Eine Antwort auf die vorläufigen Maßnahmen erhielt der Ausschuß nicht. Daraufhin forderte der Sonderberichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen den Vertragsstaat am 23. September 2005 auf, keine Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die eine Beschwerde beim Ausschuß eingereicht haben oder noch einreichen könnten.⁷⁷ Nunmehr wurde in den Auffassungen des Ausschusses eine Verletzung der Paktrechte festgestellt.⁷⁸

VI. Materielle rechtliche Fragen

Im folgenden Abschnitt werden die materiellrechtlichen Fragen dargestellt, zu denen der Ausschuß im Jahr 2006 Stellung nahm:

Recht auf Leben (Art. 6)

In der Beschwerde *Larrañaga ./ Philippinen*⁷⁹ verweist der Ausschuß auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach die automatische und zwingende Verhängung der Todesstrafe, wie es Art. 267 des philippinischen Strafgesetzbuches vorsah, eine willkürliche Beraubung des Lebens darstellt. Besteht in diesem Zusammenhang keine Möglichkeit,

⁷² Ausführlich zu den vorläufigen Maßnahmen: *Schäfer* (Fn. 7), S. 51ff.

⁷³ (Fn. 19), Nr. 141.

⁷⁴ (Fn. 30), Nr. 5.1.-5.3.

⁷⁵ Auffassungen v. 17. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1044/2002 Nr. 6.1.

⁷⁶ Der Inhalt der geforderten Maßnahmen findet sich in den Auffassungen v. 30. März (Fn. 71), Nr. 1.2.

⁷⁷ Der Sonderberichterstatter erklärt zudem folgendes: „that no-one, in Algeria or abroad, has the right to use, or make use of, the wounds caused by the national tragedy in order to undermine the institutions of the People's Democratic Republic of Algeria, render the State fragile, question the integrity of all the agents who served it with dignity, or tarnish the image of Algeria abroad,” and rejecting “all allegations aiming at rendering the State responsible for deliberate disappearances. They [the Algerian people] consider that reprehensible acts on the part of State agents, which have been punished by law each time they have been proved, cannot be used as a pretext to discredit the whole of the security forces who were doing their duty for their country and received public backing”.

⁷⁸ (Fn. 71), Nr. 9.1.-11.

⁷⁹ Auffassungen v. 24. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1421/2005.

die persönlichen Umstände des Angeklagten oder die spezielle Situation des konkreten Falles bei der Strafzumessung zu beachten, bejaht der Ausschuß eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1. Auch in diesem Fall stellt der Ausschuß eine dementsprechende Paktrechtsverletzung fest, betont aber gleichzeitig, daß die Philippinen nunmehr den Republic Act Nr. 9346 verabschiedet haben, wonach die Verhängung der Todesstrafe verboten wird.

In seinen Auffassungen zu *Kornetov ./.* *Usbekistan*⁸⁰; *Bazarov ./.* *Usbekistan*⁸¹ und *Shukurova ./.* *Tadschikistan*⁸² wiederholt der Ausschuß seine ständige Rechtsprechung, daß die Verhängung der Todesstrafe, dann nicht mit Art. 6 vereinbar ist, wenn das zugrundeliegende Strafverfahren nicht den Anforderungen an ein faires Verfahren nach Art. 14 entspricht.

Folterverbot (Art. 7)

In *Ruzmetov ./.* *Usbekistan*⁸³ führten die Schilderungen der Mutter der geschädigten Söhne zu der Feststellung des Ausschusses, daß ein Verstoß gegen das Folterverbot nach Art. 7 vorlag. *Uigun* und *Oibek Ruzmetov* wurden am 1. Januar 1999 festgenommen und im Keller der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in Urgench unter Folteranwendung verhört. Um selbstbelastende Geständnisse abzugeben wurden sie geschlagen, getreten, vergewaltigt, mit den Händen am Rücken zusammengebunden aufgehängt, gewaltvoll auf den Zementboden geworfen und es wurde mit der Vergewaltigung ihrer Frauen gedroht.

Einerseits wurden die Personen identifiziert, die verantwortlich dafür waren, daß die Söhne unter der Ausführung von Folter ein Geständnis der Schuld ablegten. Auf diese Vorwürfe wurden die nationalen Behörden andererseits bereits durch die Opfer aufmerksam gemacht, ignorierten sie

aber. Diese Information geht aus Unterlagen hervor, die der Ausschuß von der Beschwerdeführerin erhielt. Hierzu hat der Vertragsstaat sich nicht geäußert. Er hat die Vorwürfe überdies nicht effektiv untersucht. Der Ausschuß nimmt daher eine Verletzung von Art. 7 an, wobei er besonderes Gewicht auf die glaubwürdigen Aussagen der Beschwerdeführerin legte.

Dem Fall *Kornetov ./.* *Usbekistan*⁸⁴ lag ein fast identischer Sachverhalt wie der soeben geschilderte zu Grunde. Die Beschwerdeführerin gab an, daß sie sogar in zwei Fällen Zeugin war, wie ihr Sohn von Untersuchungsbeamten geschlagen wurde, um zu einem Geständnis zu gelangen.

In *Medjnoune ./.* *Algerien*⁸⁵ untersuchte der Ausschuß einen Vorwurf der Haft mit verbundener Kontaktsperre.⁸⁶ In diesem Zusammenhang beruft sich der Ausschuß auf die Grundlagen, die in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 20 (44) zu Art. 7⁸⁷ niedergelegt wurden. Darin wird die Empfehlung ausgesprochen, Maßnahmen zu ergreifen, die zum Verbot der Haft mit verbundener Kontaktsperre führen. Da der Vertragsstaat sich nicht zu den Vorwürfen äußerte, kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß die erlittene Qual, welche durch die vom Beschwerdeführer substantiiert behauptete Haft mit verbundener Kontaktsperre verursacht wurde, zu einer Verletzung des Art. 7 führte.

In *Alzery ./.* *Schweden*⁸⁸ wurde der Beschwerdeführer aus Schweden nach Ägypten ausgewiesen. Der Ausschuß hatte zunächst zu klären, ob mit dieser Ausweisung die konkrete Gefahr für den Beschwerdeführer verbunden war, im Zielland Opfer von Gewalt oder Mißhandlungen zu werden. Um festzustellen, ob ein

⁸⁰ Auffassungen v. 20. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1057/2002.

⁸¹ Auffassungen v. 14. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/959/2000.

⁸² (Fn. 75), Nr. 8.6.

⁸³ (Fn. 30), Nr. 2.2., 2.3., 2.6., 7.2.

⁸⁴ (Fn. 80), Nr. 8.4.

⁸⁵ (Fn. 70).

⁸⁶ Bezeichnet als: „incommunicado detention“.

⁸⁷ General Comment No. 20 (44) vom 10. März 1992: Replaces general comment 7 concerning prohibition of torture and cruel treatment or punishment.

⁸⁸ Auffassungen v. 25. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1416/2005.

Verstoß gegen Art. 7 vorlag, mußten alle relevanten Gesichtspunkte, darunter auch die generelle Menschenrechtssituation und das Bestehen sowie der konkrete Umfang diplomatischer Unterstützung einbezogen werden. Dazu stellte der Ausschuß fest, daß in diesem Fall der Vertragsstaat selbst das Risiko der Mißhandlung im Zielstaat erkannte. Schweden war allerdings der Auffassung, daß das Risiko ausreichend durch die diplomatische Unterstützung minimiert wurde. Demgegenüber bejahte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 7, da einerseits die Vertragspartei nicht nachgewiesen hat, daß die diplomatischen Zusicherungen die konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers auf ein Niveau reduzierten, welches den Voraussetzungen aus Art. 7 entsprochen hätte. Andererseits verfehlten die diplomatischen Maßnahmen in Ägypten die internationalen Standards, indem nicht darauf bestanden wurde, privaten Zugang zu dem Inhaftierten zu erlangen und es versäumt wurde, medizinische und forensische Gutachten einzufordern.

Eine weitere Verletzung von Art. 7 stellte der Ausschuß bezüglich der Vorkommnisse am Flughafen von Bromma vom 18. Dezember 2001 fest. Bereits wenige Stunden nach der Auslieferungsentscheidung wurde der Beschwerdeführer von der Schwedischen Sicherheitspolizei festgenommen und zum Flughafen von Bromma transferiert. Auf der Polizeistation am Flughafen wurde er an ausländische Agenten in Zivilkleidung, die mit Sturmmasken ausgestattet waren, ausgehändigt. Durch den Ombudsmann des schwedischen Parlaments wurde später festgestellt, daß diese Agenten ägyptische und amerikanische Geheimdienstmitarbeiter gewesen sind. Obwohl bereits eine Sicherheitskontrolle durch schwedische Beamte durchgeführt wurde, kontrollierten die Geheimdienstmitarbeiter den Beschwerdeführer erneut, zerschnitten die Kleidung und zogen ihn aus. Er wurde mit Hand- und Fußschellen gefesselt und gezwungen, einen Overall anzuziehen. Während dieser Durchsuchung wurde zudem ein Beruhigungsmittel zwangsweise rektal zugeführt.

Mit verbundenen Augen und barfüßig führten ihn die Agenten zum Flugzeug ab, mit dem er nach Ägypten verbracht wurde. Der Ausschuß stellt fest, daß der Vertragsstaat zumindest dann für souveräne Handlungen ausländischer Offizieller auf dem Territorium der Vertragspartei zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn diesen Handlungen zugestimmt wurde. Da die Geschehnisse am Flughafen sogar unter der Präsenz schwedischer Beamter und unter der Jurisdiktion des Vertragsstaates geschahen, konnte eine Verletzung von Art. 7 gegenüber Schweden festgestellt werden.

Im Fall *Kouidis ./ Griechenland*⁸⁹ wurde eine Verletzung des Art. 7 vom Ausschuß aus zwei Gründen verneint. Erstens konnte der Beschwerdeführer keine konkrete unmenschliche oder grausame Behandlung an seiner Person nachweisen. Das Einreichen einer Zeitungsfotografie von schlechter Qualität und allgemeiner Berichte einer NGO und des Komitees zur Verhinderung von Folter reichen zur Beweisführung für eine behauptete Verletzungshandlung nicht aus. Zweitens ist ein Verfahren, mit dem ein Vorwurf untersucht werden soll, um zu entscheiden, inwieweit die Handlungen als nicht willkürlich anzusehen sind, Angelegenheit der nationalen Untersuchungsbehörden.

Der Ausschuß stellte des weiteren eine Verletzung von Art. 7 in den Fällen *K.N.L.H. ./ Peru*,⁹⁰ *Kurbonov ./ Tadschikistan*,⁹¹ *Larrañaga ./ Philippinen*⁹² und *Shukurova ./ Tadschikistan*⁹³ fest.

⁸⁹ Auffassungen v. 28. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1070/2002.

⁹⁰ Auffassungen v. 24. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1153/2003.

⁹¹ Auffassungen v. 16. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1208/2003.

⁹² (Fn. 79), Nr. 7.11.

⁹³ (Fn. 75), Nr. 8.7.

Verbot der Zwangsarbeit (Art. 8 Abs. 3)

Im Fall *Faure ./.* *Australien*⁹⁴ untersuchte der Ausschuß, ob die Verpflichtung zur Ausführung bestimmter Arbeiten, um im Ausgleich Arbeitslosengeld empfangen zu können, eine Verletzung des Verbotes der Zwangsarbeit gem. Art. 8 Abs. 3 darstellt. Unter Zwangsarbeit subsumiert der Ausschuß z.B. Arbeit, die als Strafsanktion auferlegt wurde und im speziellen unter ausbeutenden, erzwungenen oder anderweitig ungeheuerlichen Konditionen stattfindet bis hin zu Arbeiten, bei deren Nichtausführung Bestrafung droht. Der Ausschuß weist darauf hin, daß Art. 8 Abs. 3 lit. c (iv) diejenigen Arbeiten von dem Begriff Zwangsarbeit ausnimmt, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören. Um der Bürgerpflicht genüge zu tun, darf die Arbeit keine außergewöhnlichen Maßstäbe enthalten und keine Strafzwecke verfolgen. Im Lichte dieser Betrachtungen kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß eine Verletzung von Art. 8 Abs. 3 nicht vorlag, da keine herabwürdigenden oder unmenschlichen Aspekte der konkret auszuführenden Arbeiten erkennbar waren.

Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 9)

Im Fall *Ruzmetov ./.* *Usbekistan*⁹⁵ untersuchte der Ausschuß die detailliert dargestellte Freiheitsentziehung vom 28. Dezember 1998 bis zum 6. Februar 1999, welche von Personen in offizieller Eigenschaft herbeigeführt wurde, ohne daß eine Anklage erhoben wurde. Der Ausschuß rief seine bisherige Rechtsprechung in Erinnerung, wonach Art. 9 Abs. 1 auf alle Arten von Freiheitsentziehung anwendbar ist.⁹⁶ Angesichts der Tatsache, daß der Vertragsstaat keine sachdienliche Erklärung für diese Freiheitsentziehung abgegeben hat, bejaht der Ausschuß an Hand der eingereichten

Fakten eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1. Zudem erkannte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 in der Versagung einer Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Überprüfung des Haftbefehls durch den öffentlichen Ankläger, der nicht die Voraussetzungen an Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erfüllte.

Eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 nahm der Ausschuß auch im Fall *Shukurova ./.* *Tadschikistan*⁹⁷ an. Der Ehemann der Beschwerdeführerin wurde am 25. April 2000 verhaftet und verblieb bis zum 28. Mai 2000 ohne Kontaktmöglichkeit zur Außenwelt im Gewahrsam des Sicherheitsministeriums. Erst am 29. Mai 2000, also 34 Tage nach der Inhaftierung, wurde eine Erklärung zu der Inhaftierung durch einen Ankläger aufgenommen.

Im Fall *D. und E. ./.* *Australien*⁹⁸ wurden die beiden Beschwerdeführer sowie deren zwei Kinder für 3 Jahre und 2 Monate in einer Immigrationshaftanstalt untergebracht. Um Willkür ausschließen zu können, betont der Ausschuß, daß die Vertragsstaaten eine angemessene Rechtfertigung bei der Aufrechterhaltung einer Haftanordnung sicherstellen müssen. Da die Vertragspartei keine mildereren Mittel, wie z.B. die Hinterlegung von Sicherheiten oder die Auferlegung von Meldeauflagen, in Erwägung gezogen hat, stellt die überlange Immigrationsinhaftierung eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 dar.

Der Ausschuß rief im Fall *Lalith Rajapakse ./.* *Sri Lanka*⁹⁹ seine bisherige Rechtsauffassung bezüglich der Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 1 in Erinnerung, in welcher er auch das Recht auf Sicherheit der Person außerhalb der formalen Freiheitsentziehung unter den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 subsumiert. Einem Vertragsstaat ist es nicht gestattet, Bedrohungen der persönlichen Sicherheit gegenüber Personen zu dulden, die nicht inhaftiert sind. Seitdem

⁹⁴ Auffassungen v. 31. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1036/2001.

⁹⁵ (Fn. 30).

⁹⁶ Siehe auch: General Comment No. 8 (16) vom 30. Juni 1982: Right to liberty and security of persons (Art. 9), Art. 1.

⁹⁷ (Fn. 75), Nr. 8.4.

⁹⁸ Auffassungen v. 27. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1044/2002, Nr. 8.7.

⁹⁹ Auffassungen v. 14. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1250/2004.

der Beschwerdeführer eine Grundrechtsverletzung geltend machte, wurde er mehrfach von Polizeibeamten bedroht und mußte sich im Verborgenen aufhalten. Sri Lanka versäumte es in diesem Zusammenhang, für ausreichend Schutz vor den polizeilichen Bedrohungen zu sorgen. Hinzu kommt, daß der Täter nicht inhaftiert wurde. Folglich kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß das Recht auf Sicherheit gem. Art. 9 Abs. 1 verletzt wurde.

Im Fall *Medjnoune ./ Algerien*¹⁰⁰ wurde neben der Verletzung von Art. 7 (s. o.) auch eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1, 2 festgestellt, da der Beschwerdeführer in Haft mit verbundener Kontaktsperre war und 218 Tage nicht über die Gründe seiner Festnahme unterrichtet wurde.

Der Ausschuß bejahte des weiteren eine Verletzung von Art. 9 in *Kurbonov ./ Tadschikistan*¹⁰¹; *Boucherf ./ Algerien*¹⁰²; *Bousroual ./ Algerien*¹⁰³ und *Bandajevsky ./ Weißrußland*¹⁰⁴.

Menschliche Behandlung bei Freiheitsentzug (Art. 10)

Im Fall *Bandajevsky ./ Weißrußland*¹⁰⁵ befand sich der Beschwerdeführer in der Haftanstalt Gomel vom 13. Juli 1999 bis zum 6. August 1999. Diese Haftanstalt war ungeeignet für längere Aufenthalte, da sie nicht über Betten verfügte. Zudem trug der Beschwerdeführer vor, daß er über keine persönlichen sanitären Gegenstände noch über ausreichende persönliche Gegenstände verfügte. Da die Vertragspartei diese Behauptungen nicht widerlegte, bejahte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1.

In seiner Beschwerde gegen Australien trug *Brough*¹⁰⁶ vor, daß er unrechtmäßig in das Parklea Correctional Centre für Erwachsene überstellt wurde, obwohl er noch Jugendlicher war. In dieser Anstalt wurde der Beschwerdeführer von anderen Insassen separiert in einer Sicherheitszelle eingesperrt. Folge dieser Haftbedingung war, daß sich der Beschwerdeführer verletzte und androhte, sich umzubringen. Nach einer weiteren Eskalation, in welcher er versuchte, die Linse der Überwachungskamera zu zerkratzen, wurde der Beschwerdeführer für 72 Stunden mit dauerhafter Beleuchtung in seiner Zelle eingesperrt. Um die Schwelle zu überschreiten, die eine Schutzbereichsverletzung des Art. 10 darstellt, muß ein Minimum an unmenschlicher Behandlung erkennbar sein. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß, daß sich der Maßstab dafür aus einer Vielzahl von Faktoren ergibt, wie z.B. die Natur und Umstände der Behandlung, die Dauer, die physischen oder psychischen Effekte sowie Geschlecht und Alter des Verletzten. Der Ausschuß stellte fest, daß die Behörden des Vertragsstaates nicht ausreichend auf die persönliche Lage des Beschwerdeführers Bezug genommen haben. Die Isolation von erheblicher Dauer ohne jegliche Möglichkeit der Kommunikation in Verbindung mit der dauerhaften Ausleuchtung der Zelle und der Wegnahme von Kissen und Decke stellen eine unangemessene Behandlung dar, da bei diesen Behandlungen die Behinderung, das Alter des Beschwerdeführers und sein Status als Aborigine nicht ausreichend Beachtung fanden. Daraus schlußfolgerte der Ausschuß, daß eine unmenschliche Behandlung durch den Vertragsstaat vorlag und Art. 10 Abs. 1 und 3 verletzt wurden.

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)

Der Ausschuß hatte sich, wie in den Vorjahren, auch im Jahr 2006 mit einer Vielzahl von Fällen, in denen eine Verletzung von Art. 14 geltend gemacht wurde, auseinanderzusetzen.

¹⁰⁰ siehe (Fn. 70).

¹⁰¹ (Fn. 91), Nr. 6.5.

¹⁰² (Fn. 71), Nr. 9.5.

¹⁰³ (Fn. 69), Nr.9.5-9.7.

¹⁰⁴ Auffassungen v. 28. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1100/2002.

¹⁰⁵ Fn. 104, Nr. 10.5.-10.7.

¹⁰⁶ *Brough ./ Australien*, Auffassungen v. 17. März 2006, UN-Dok. CCPR/ C/86/D/1184/2003.

Garantie des fairen Verfahrens (Art. 14 Abs. 1)

Im Fall *Bazarov ./.* *Usbekistan*¹⁰⁷ machte der Beschwerdeführer geltend, daß die Mitangeklagten seines Sohnes während der Untersuchungen geschlagen und gefoltert wurden, bis sie falsche Geständnisse abliefern, die wiederum Grundlage für die Verurteilung waren. Der Vertragsstaat stellte dazu nur fest, daß von den Mitangeklagten oder deren Rechtsanwälten kein Antrag bei Gericht auf Durchführung einer medizinischen Untersuchung eingereicht wurde und ein Fehlverhalten während des Ermittlungsverfahrens nicht festzustellen war. Zudem lieferte die Vertragspartei keinen Beweis für die Durchführung einer Untersuchung bezüglich dieser Gerichtsverhandlung. Nach Ansicht des Ausschusses stellt das Verhalten während des Gerichtsverfahrens eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 dar.

Eine Verletzung dieses Grundsatzes nahm der Ausschuß auch in *Bandajewsky ./.* *Weißrußland*¹⁰⁸ an. Der Beschwerdeführer wurde von der Militärkammer des Obersten Gerichtshofs verurteilt. In einer vorherigen Entscheidung des Obersten Gerichts vom 7. Juni 1996 wurde festgelegt, daß die Jury in Militärgerichten mit Personen besetzt werden muß, die im aktiven Militärdienst stehen. In diesem Fall war nur der Richter Teil des aktiven Militärs, während die Jury mit Personen besetzt war, die diesen Status nicht inne hatten. Der Vertragsstaat widerlegte diese Vorwürfe nicht. Er beteuerte vielmehr, daß das Gerichtsverfahren an keinem prozessualen Fehler litt. Demgegenüber stellt diese fehlerhafte Besetzung für den Ausschuß einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 dar, da das Gericht nicht rechtmäßig errichtet wurde.

Im Fall *Larrañaga ./.* *Philippinen*¹⁰⁹ machte der Beschwerdeführer u. a. geltend, daß bereits im erstinstanzlichen Verfahren mehrere prozessuale Ungereimtheiten festzustellen waren. Bei der Beurteilung dieses

Falles waren zwei Richter des Obersten Gerichtshofes und ein weiterer Richter beteiligt, die bereits mit der Untersuchung des ursprünglichen Falles vor Eröffnung des Hauptverfahrens im Jahre 1997 beschäftigt waren. Dieser Umstand trug dazu bei, daß die Richter sich bereits eine Meinung gebildet hatten, bevor es zu dem weiteren Gerichtsverfahren kam. Das daraus erlangte Wissen wurde nach Ansicht des Ausschusses bei der Untersuchung der Anklagepunkte gegen den Beschwerdeführer verwendet. Konsequenter Weise bejaht die Mehrheit des Ausschusses eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1, da die Richter nicht unparteiisch waren.

In ihrem Sondervotum zu der Entscheidung kommt das Ausschußmitglied *Ruth Wedgwood* zu einer ablehnenden Auffassung. Sie stellt zunächst fest, daß es in vielen Rechtssystemen richterliche Tätigkeiten während des Vorverfahrens gibt. Diese beruhen darauf, daß es dem Beschuldigten ermöglicht wird, Beschlüsse zur Untersuchungshaft, zum dringenden Tatverdacht und zum Erlaß des Eröffnungsbeschlusses richterlich überprüfen zu lassen. Der Gedanke der Voreingenommenheit beruhe nach ihrer Ansicht auf Gesichtspunkten, die außerhalb der Rechtssache liegen und zu einer Parteilichkeit des Richters führen könnten. Er bezieht sich gerade nicht auf die Überprüfung des Falles im Vorverfahren. In ihrem Sondervotum kommt sie daher zu dem Schluß, daß es radikal wäre, den Richter allein deshalb vom weiteren Verfahren auszuschließen, weil er einen Beschluß erlassen hat, der die Verschonung von der Untersuchungshaft gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung anordnet oder eine Haftprüfung vorgenommen hat. Weder stellt die weitere Argumentation des Ausschusses dar, woher sich die Voreingenommenheit aus dem vorhergehenden Verfahren ergebe, noch wird versucht, die Abweichung von der bisherigen Rechtsansicht des Ausschusses zu rechtfertigen.

¹⁰⁷ (Fn. 81), Nr. 8.3.

¹⁰⁸ (Fn. 104), Nr. 10.10.

¹⁰⁹ (Fn. 79), Nr. 7.9.

Unschuldsvermutung (Art. 14 Abs. 2)

In seinen Auffassungen in der soeben dargestellten Sache *Larrañaga ./. Philippinen*¹¹⁰ stellt der Ausschuß zudem eine Verletzung von Art. 14 Abs. 2 fest. Er hebt in seiner Begründung hervor, daß der Richter in der Wahrnehmung seines Entscheidungsspielraumes unrechtmäßige Einschränkungen vornahm, indem er die Verteidigungsrechte derart abschnitt, daß er eine Mehrzahl an Zeugen ausschloß, die zu einem Alibi des Beschwerdeführers hätten beitragen können. Zudem stellte der Richter Suggestivfragen, welche darauf hindeuteten, daß der Beschwerdeführer nicht mehr als unschuldig angesehen wurde, bis der Nachweis der Schuld erbracht wurde. In diesem Zusammenhang kam es zu öffentlichen Äußerungen von Gerichtsbediensteten während des Verfahrens, die den Beschwerdeführer bezüglich der vorgeworfenen Taten schuldig sprachen. Derartige Interviews erfreuten sich großer medialer Aufmerksamkeit. Der Ausschuß verweist auf seine Generellen Bemerkungen Nr. 13 zu Art. 14, in welchen er feststellt: "it is, therefore, a duty for all public authorities to refrain from prejudging the outcome of a trial."¹¹¹

Recht auf Verteidigung (Art. 14 Abs. 3 lit. a und d)

In *Sirageva ./. Usbekistan*¹¹² machte die Beschwerdeführerin geltend, daß das Recht auf Verteidigung ihres Sohnes deshalb verletzt sei, weil es einerseits dem Rechtsanwalt im Vorverfahren verwehrt wurde, ungestörten vertraulichen Kontakt mit seinem Mandanten auszuüben, und andererseits die Verfahrensakten erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung zugänglich gemacht wurden. Da der Vertragsstaat keine erwidernde Stellungnahme bezog, bejahte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit b.

Zu einer Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. b und d kam der Ausschuß auch in dem bereits unter Art. 7 dargestellten Fall *Ruzmetov ./. Usbekistan*.¹¹³ Den Söhnen der Beschwerdeführerin wurde es während des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung verweigert, Kontakt zu der Verteidigung ihrer Wahl aufzunehmen. Dem Wahlverteidiger wurde es zudem zweimal verwehrt, seine Mandanten nach Verhängung der Todesstrafe zu besuchen. Der Ausschuß verweist diesbezüglich auf seine bisherige Rechtsauffassung, daß in Fällen, in denen die Todesstrafe als Sanktion droht, grundsätzlich dem Angeklagten eine effektive Verteidigung in allen Verfahrensabschnitten beizuordnen ist. Diesen Vorgaben wurde der Rechtsbeistand im konkreten Fall nicht gerecht.

Eine gleichlautende Auffassung vertrat der Ausschuß in *Shukurova ./. Tadschikistan*.¹¹⁴

In *Correia de Matos ./. Portugal*¹¹⁵ machte der Beschwerdeführer, der Rechtsanwalt in Portugal ist, eine Verletzung seines Rechts, sich selbst zu verteidigen, geltend. Jedoch wurde der Beschwerdeführer im Jahr 1993 vorübergehend aus der Verteidigerliste des „Bar Councils“ ausgeschlossen. 1996 wurde er der *insulting a judge* angeklagt. Entgegen seinem Wunsch wurde dem Angeklagten ein Verteidiger beigeordnet, was nach der Ansicht des Beschwerdeführers ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 3 lit. d) darstellte. Der Ausschuß stellt fest, daß der Wortlaut des Paktes in allen offiziellen Sprachen eine klare Formulierung dahingehend enthält, daß der Angeklagte das Recht hat, sich selbst *oder* durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen. Faktisch bedeutet dies die Unmöglichkeit der effektiven Verteidigung in dem Fall, in dem der Angeklagte eine ungewollte Verteidigung zu akzeptieren hat, der er nicht vertraut, da diese Verteidigung keine Unterstützung darstellt. Das Recht auf Selbstverteidigung ist jedoch kein absolutes Recht. Gerechtig-

¹¹⁰ (Fn. 79), Nr. 7.4.

¹¹¹ General Comment No. 13 vom 13. April 1984 on Article 14.

¹¹² Auffassungen v. 1. November 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/907/2000.

¹¹³ (Fn. 30), Nr. 7.4.

¹¹⁴ (Fn. 75), Nr. 8.5.

¹¹⁵ Auffassungen v. 28. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1123/2002.

keitsinteressen können zu einer Bestellung einer Verteidigung auch gegen den Willen des Angeklagten führen, insbesondere in Fällen, in denen der Angeklagte im erheblichen Umfange *“obstructing the proper conduct of trial”* oder eine Strafandrohung von großem Ausmaß im Raum steht und der Angeklagte unfähig ist, im eigenen Interesse zu handeln, oder zum Zeugenschutz. Die Einschränkungen des Selbstverteidigungsrechts sind nur dann gerechtfertigt, wenn ein ernsthafter Grund besteht und die Stufe der Notwendigkeit im Sinne der Aufrechterhaltung von Gerechtigkeitsinteressen nicht überschritten wird.¹¹⁶ Sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung Portugals sehen eine Ausnahme zu der Bestellung eines Verteidigers in Strafverfahren nicht vor, selbst dann nicht, wenn der Angeklagte ein Rechtsanwalt ist. Zudem wird keine Rücksicht auf die Schwere der vorgeworfenen Straftat oder das Verhalten des Angeklagten diesbezüglich genommen. Die Vertragspartei hat keine Stellungnahme bezogen, warum in einem relativ einfach gelagerten Fall, wie dem vorliegenden, das Recht auf Selbstverteidigung eingeschränkt werden mußte. Dies führte nach Ansicht des Ausschusses zu einer Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. d).

Eine Verletzung des Rechts aus Art. 14 Abs. 3 lit c), daß ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen den Angeklagten zu erfolgen hat, wurde durch den Ausschuß in *Larrañaga* ./ *Philippinen*¹¹⁷ und *Medjnoune* ./ *Algerien*¹¹⁸ festgestellt.

Der Ausschuß bejahte in *Larrañaga* ./ *Philippinen*¹¹⁹ eine Verletzung von Art. 14 Abs. 5. Das Recht auf Nachprüfung eines Urteils durch ein Gericht höherer Instanz ist dann verletzt, wenn der *Supreme Court* erstmalig den Angeklagten schuldig spricht, nach-

dem er erstinstanzlich freigesprochen wurde und ihm keine Möglichkeit zusteht, ein Rechtsmittelverfahren gegen diese Entscheidung einzuleiten. Zu einer ähnlichen Schlußfolgerung kam der Ausschuß in *Aliboeva* ./ *Tadschikistan*¹²⁰.

Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Wohnung und den Schriftverkehr (Art. 17)

Im Fall *K.N.L.H.* ./ *Peru*¹²¹ beschäftigte sich der Ausschuß mit dem Vorwurf des unrechtmäßigen Eingriffs in das Privatleben der Beschwerdeführerin. Ein öffentlich bestellter Arzt verweigerte der betroffenen Patientin die Ausführung eines Schwangerschaftsabbruchs, obwohl es sich um eine Risikoschwangerschaft handelte, welche das Leben der Beschwerdeführerin gefährdete. Dadurch, daß die Bedingungen für die Durchführung eines rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs gegeben waren, kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß eine Verletzung von Art. 17 in der Verweigerungshandlung des Arztes bestand.

Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 18)

Im Fall *Yeo-Bum Yoon et. al.* ./ *Republik Korea*¹²² hatte sich der Ausschuß mit der Frage auseinanderzusetzen, in welcher Form Art. 18 Abs. 1 ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung gewährleistet. Zunächst wiederholt der Ausschuß seine bisherige Auffassung, daß sich der Anspruch auf Wehrdienstverweigerung als Ausfluß des Rechts auf freie Religionsausübung darstellt und vom Schutzbereich des Art. 18 Abs. 1 mitumfaßt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit an sich nicht als so weitgehend betrachtet werden kann, daß jegliche Verpflichtungen, die durch das Recht auferlegt werden, verweigert werden könnten. Vielmehr ge-

¹¹⁶ “... any restriction of the accused’s wish to defend himself must have an objective and sufficiently serious purpose and not go beyond what is necessary to uphold the interests of justice.” (Fn. 115), Nr. 7.4.

¹¹⁷ (Fn. 79), Nr. 7.10.

¹¹⁸ (Fn. 70), Nr. 8.3.

¹¹⁹ (Fn. 79), Nr. 7.8.

¹²⁰ Auffassungen v. 18. Oktober 2005, UN-Dok. CCPR/C/85/D/985/2001.

¹²¹ (Fn. 90).

¹²² Auffassungen v. 3. November 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1322/2004.

währt es nur einen bestimmten Schutz in Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 3 gegen auferlegte Zwangshandlungen, die sich gegen die direkte Religionsausübung richten.¹²³ Der Ausschuß verweist zudem auf die Erklärung in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 22, die klarstellt, daß die Verpflichtung zu tödlicher Gewaltanwendung in ernsthaftem Konflikt zu der Gewissens- und Religionsfreiheit stehen kann.¹²⁴ Unbestritten war nach Ansicht des Ausschusses die Feststellung, daß in der Verweigerung der Musterung der Beschwerdeführer, die der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehören, eine direkte Ausübung der Religionsfreiheit zu sehen ist. Diese Freiheit wurde durch die Verurteilung und anschließende Auferlegung der Strafe eingeschränkt. Im folgenden hatte sich der Ausschuß mit der Frage auseinanderzusetzen, ob diese Einschränkung durch Art. 18 Abs. 3 gerechtfertigt ist. In diesem Fall kommt der Ausschuß zu der Schlußfolgerung, daß die Rechtfertigung, die der Vertragsstaat vorbringt, nicht ausreicht, um den Anforderungen an Art. 18 Abs. 3 gerecht zu werden und bejaht demnach eine Verletzung von Art. 18 Abs. 1.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle die abweichende Auffassung von Ausschußmitglied Frau *Ruth Wedgwood*.¹²⁵ Zwar sieht sie den Schutz der Religionsausübung, was auch die Lehre zur Verpflichtung von Gewaltverzicht beinhaltet, als Aufgabe eines demokratischen und liberalen Staates an, doch kommt sie entgegen der Mehrheit des Ausschusses zu dem Schluß, daß sich aus dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 1 gerade nicht zwingend ein Recht auf Befreiung von der Verpflichtung zum Militärdienst ableiten läßt. Art. 18 geht nach ihrer An-

sicht nicht soweit, daß sich eine Person aus religiösem Glauben von ansonsten legitimen Anforderungen in einer gemeinsamen Gesellschaft befreien könne.

Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)

Im Fall *Shchetko et. al. ./.* Weißrußland¹²⁶ wurde den Beschwerdeführern eine Strafzahlung von jeweils 10.000 Weißrussischen Rubeln auferlegt, weil sie Flugblätter verteilten, auf denen sie zum Boykott der am 15. Oktober 2000 geplanten Präsidentenwahlen aufriefen. Diese gerichtliche Sanktion basierte auf Art. 167-3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.¹²⁷ Der Ausschuß erinnert zunächst daran, daß das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit kein absolutes Recht ist. Es sind jedoch nur solche Einschränkungen rechtmäßig, die notwendig sind a) um Rechte anderer Personen oder deren Ansehen zu schützen; b) um den Schutz der nationalen Sicherheit oder des *ordre public*, der Volksgesundheit oder der Moral zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß darauf hin, daß die Meinungsäußerungsfreiheit von übergeordneter Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft ist und eine Einschränkung der Ausübung nur unter restriktiven Bedingungen gerechtfertigt sein kann. Da es der Vertragsstaat versäumte, eine Begründung für die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit darzutun, und eine Einschränkung der freien Entscheidung der Wähler durch die Flugblätter nicht erkennbar war, kam der Ausschuß zu einer Bejahung der Verletzung von Art. 19 Abs. 2.¹²⁸

In *Coleman ./.* Australien¹²⁹ machte der Beschwerdeführer geltend, daß sein Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 19 Abs. 2 verletzt worden sei, weil er dafür verurteilt wurde, daß er eine Rede in einem

¹²³ (Fn. 122), Nr. 8.3.

¹²⁴ General Comment No. 22 (48) vom 30. Juli 1993 on Article 18 § 11: "The Covenant does not explicitly refer to a right of conscientious objection, but the Committee believes that such a right can be derived from article 18, inasmuch as the obligation to use lethal force may seriously conflict with the freedom of conscience and the right to manifest one's religion or belief."

¹²⁵ (Fn. 122), dissenting opinion by Committee member Ms. Ruth Wedgwood.

¹²⁶ Auffassungen v. 11. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1009/2001.

¹²⁷ Im Englischen: Administrative Offences Code.

¹²⁸ (Fn. 126), Nr. 7.5.

¹²⁹ Auffassungen v. 17. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1157/2003.

Einkaufszentrum hielt, ohne die entsprechende Erlaubnis erteilt bekommen zu haben. Der Beschwerdeführer stand am Rande einer Wasserfontäne und sprach lautstark ca. 15 bis 20 Minuten über die *bill of rights*, die Redefreiheit und über Bergbau- und Landrechte, wobei er eine Flagge über der Schulter trug. Daraufhin verurteilte ihn der Townsville Magistrate Court zu \$ 300 und 10 Tagen Haft im Falle der Nichtzahlung. Nachdem er Beschwerdeführer erneut eine Rede in der Fußgängerzone hielt, wurde er inhaftiert und für 5 Tage in Gewahrsam bei der Polizei genommen. Hinzu kam eine Bestrafung für das Versäumnis der Kooperation mit der Polizei, da er bei der Ingewahrsamnahme nicht freiwillig mitkam, sondern sich auf den Boden setzte. Der Ausschuß betont zunächst erneut, daß es Angelegenheit des Vertragsstaates ist, darzulegen, daß die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit im vorliegenden Fall notwendig war. Selbst wenn ein Erlaubnissystem eingeführt wird, welches darauf abzielt, eine Balance zwischen der individuellen Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und dem generellen Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung andererseits herzustellen, muß dieses System den Anforderungen des Art. 19 genüge tun. Im vorliegenden Fall trug der Beschwerdeführer Themen von öffentlichem Interesse vor, die weder bedrohlich waren noch anderweitig die öffentliche Ordnung gefährdeten. Der Beschwerdeführer hatte nur keine Erlaubnis für diese Rede eingeholt. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß eine derartige Reaktion durch den Vertragsstaat unverhältnismäßig ist und zu einer Beeinträchtigung der Meinungsäußerung führte, welche nicht von Art. 19 Abs. 3 erfaßt wird.¹³⁰ Daher bejaht der Ausschuß eine Verletzung von Art. 19 Abs. 2.

Recht auf politische Mitwirkung und gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 25)

Der Ausschuß setzte sich im Fall *Sinitin ./ Weißrußland*¹³¹ mit Art. 25 lit. b auseinander und bejahte eine Verletzung dieses Artikels, da die Nominierung des Beschwerdeführers für die Präsidentenwahl abgelehnt wurde und ihm kein Rechtsschutz gegen diese Entscheidung zustand.

Konkret wollte der Beschwerdeführer als Präsidentschaftskandidat bei der Wahl im Jahre 2001 antreten. Die Zentrale Wahlkommission Weißrußlands verweigerte jedoch die Nominierung, woraufhin der Beschwerdeführer den Obersten Gerichtshof Weißrußlands anrief. Dieser erklärte sich für unzuständig, da ihm nicht die Macht zusteht, Inhalte der Entscheidung der Wahlkommission zu überprüfen. Zudem blieben jegliche Petitionen und Unterschriften von weißrussischen Bürgern unbeachtet. Nach Ansicht des Ausschusses führte diese Verweigerung zu einem Entzug des Rechts auf Wahrnehmung effektiven Rechtsschutzes, hier gegenüber behaupteten Verletzungen des Wahlrechts. Im Ergebnis bejahte deshalb der Ausschuß eine Verletzung von Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3.¹³²

Im Fall *Hinostroza ./ Peru*¹³³ machte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 25 lit. c geltend, da er auf Grund einer Restrukturierungsmaßnahme aus einem öffentlichem Amt gekündigt wurde, wobei die Auswahl hauptsächlich an Hand des Kriteriums der Altersauswahl erfolgte. Der Ausschuß stellt diesbezüglich fest, daß mehrere Angestellte ihren Arbeitsplatz durch diese Maßnahme verloren und die Restrukturierung einem „Supreme Decree“ folgte, wonach die Exekutive eine Reorga-

¹³⁰ (Fn. 129), Nr. 7.3.

¹³¹ Auffassungen v. 20. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/ C/88/D/1047/2002.

¹³² Zu beachten sind: Partially dissenting opinion by Committee members, Mr. Rafael Rivas Posada, Mr. Edwin Johnson and Mr. Hipólito Solari Yrigoyen und die Concurring Opinion by Committee member Ms. Ruth Wedgwood; (Fn. 131).

¹³³ Auffassungen v. 27. März 2006, UN-Dok. CCPR/ C/86/D/1016/2001.

nisation des gesamten öffentlichen Sektors verkündete. Die Auswahlkriterien, wer zu entlassen war, folgten einem generellen Implementationsplan. In diesem Plan wurde eine Altersbeschränkung als objektives Kriterium benutzt, um zu entscheiden, wer weiterbeschäftigt wird. Der Ausschuß gelangt zu dem Schluß, daß dieses Kriterium im Kontext eines generellen Restrukturierungsplans nicht als unverhältnismäßig anzusehen ist und folglich nicht zu einer Verletzung von Art. 25 lit. c führt.

Diskriminierungsverbot (Art. 26)

Im Fall *Blaga ./ Rumänien*¹³⁴ beschäftigte sich der Ausschuß mit dem Prinzip der Gleichbehandlung vor dem Gesetz in bezug auf Urteile, die bereits rechtskräftig geworden sind, jedoch durch eine außerordentliche Berufungseinlegung des *Procurator General* erneut verhandelt wurden. Der Vertragsstaat bestritt nicht, daß der Oberste Gerichtshof ein Urteil aufhob, welches bereits durch das Berufungsgericht rechtskräftig entschieden worden war, da der *Procurator General* ein außerordentliches Rechtsmittel erhob. Rumänien erkannte die damit verbundene Rechtsunsicherheit und schaffte diese Regelung im Jahr 2003 ab. Da der dem Ausschuß vorliegende Fall bereits im Jahr 1996 nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben wurde, kam der Ausschuß zu einer Verletzung von Art. 26 in Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3.

Der Ausschuß befaßte sich in *O'Neill and Quinn ./ Irland*¹³⁵ mit der Frage, wie eine durch die Beschwerdeführer vorgetragene Diskriminierung zu beurteilen sei, wenn die geltend gemachte Verletzungshandlung auf einer politischen Entscheidung, die zu einem Friedensabkommen führte, beruht. Es handelte sich um einen Anspruch auf frühzeitige Entlassung aus dem Gefängnis, der sich nach Ansicht der Beschwerdeführer auch für sie aus dem im Zusammenhang mit dem *Good Friday*

Agreement stehenden *Criminal Justice (Release of Prisoners Act)* 1998 ergab. Während andere politische Gefangene frühzeitig entlassen wurden, wurde dies den Beschwerdeführern verwehrt, obwohl nach ihrer Ansicht die identischen Voraussetzungen vorlagen. Sowohl die Schreiben an den Justizminister als auch das Beschreiten des Rechtswegs blieben erfolglos. Der Ausschuß wiederholt zunächst seine Rechtsauffassung, daß nicht jegliche unterschiedliche Behandlung in eine Diskriminierung nach Art. 26 mündet. Diese unterschiedliche Behandlung bedarf jedoch einer Rechtfertigung, die auf objektiven Gründen beruht, die den legitimen Zielen des Paktes entsprechen und verhältnismäßig sind. Zunächst stellt der Ausschuß in seiner Auffassung fest, daß er diesen Fall nicht außerhalb seines politischen Zusammenhanges betrachten könne.¹³⁶ Der Ausschuß verneint einen Anspruch aus dem *Good Friday Agreement* auf frühzeitige Entlassung. Vielmehr ist diese Entscheidung den zuständigen Behörden und deren Ermessensausübung überlassen. Da dieses Ermessen sehr weit ist, kann nach Ansicht des Ausschusses allein aus dem Vorbringen des Bestehens ähnlicher Sachverhalte, die divergierend entschieden wurden, keine Verletzung von Art. 26 abgeleitet werden. Zudem sei der Ausschuß nicht in der Position, eine staatliche Entscheidung über Fakten zu untersuchen, die auch schon fast 10 Jahre zurückliegen und in einem politischen Zusammenhang stehen, welcher zu einem Friedensabkommen führte.

Diese stark auf den politischen Hintergrund abstellende Entscheidung wurde nicht von allen Ausschußmitgliedern mitgetragen, insbesondere bezüglich der Frage nach der Überprüfbarkeit einer geltend gemachten Paktrechtsverletzung, die in einem politischen Zusammenhang steht, und der Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen.¹³⁷

¹³⁴ Auffassungen v. 30. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1158/2001.

¹³⁵ Auffassungen v. 24. Juli 2006, UN-Dok. CCPR/C/87/D/1314/2004.

¹³⁶ (Fn. 135), Nr. 8.4.

¹³⁷ So für die volle Überprüfbarkeit ohne politische Einflußnahme: (Fn. 35), Appendix Dissenting Opinion by Committee member Mr. Hipólito Solari-Yrigoyen. Andererseits die Auffassung von

VII. Follow-up zu den Auffassungen

Festzustellen ist, daß sich der Sonderberichterstatte¹³⁸ auch weiterhin in den Fällen, in denen eine Paktverletzung festgestellt wurde, bemüht, Informationen von den Vertragsstaaten im Follow-up-Verfahren zu den Auffassungen des Ausschusses nach Art. 5 Abs. 4 FP gemäß Regel 101 der Verfahrensordnung einzuholen.

Sowohl die Kritikpunkte der letzten Jahre als auch die veränderte Wahl des Formats aus dem Vorjahr wurden im Jahresbericht des Ausschusses¹³⁹ beibehalten.¹⁴⁰ Zudem wird hervorgehoben, daß eine Vielzahl von Auffassungen durch die jeweiligen Vertragsstaaten weder beachtet noch implementiert wurde.¹⁴¹

Ms. Ruth Wedgwood, die eine Überprüfbarkeit einer Ermessensentscheidung durch den Ausschuß ablehnt: (Fn. 135) Appendix Concurring Opinion by Committee member Ms. Ruth Wedgwood. Zu beachten ist auch die Individual Opinion von Mr. Rajsoomer Lallah und Ms. Christine Chanet, die eine Verletzung von Art. 26 in Form des Anspruchs auf gleichen Schutz durch das Recht bejahen.

¹³⁸ Seit März 2001 ist der Sonderberichterstatte Mr. Ando.

¹³⁹ (Fn. 19), Nr. 227ff.

¹⁴⁰ Siehe zum Vorjahr: *Schäfer* (Fn. 38), S. 159f.

¹⁴¹ (Fn. 19), Nr. 231.